

Satzung des
Sterbeunterstützungsverein
Wiesbach

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „**Sterbeunterstützungsverein Wiesbach**“. Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Vorsitzenden. Die Sterbekasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwaiger mitversicherter Kinder ein Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse umfasst prioritär den Ortsteil Wiesbach der Gemeinde Eppelborn.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung in dem Nachrichtenblatt Eppelborn.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Franz-Josef Röder Straße 17, 66119 Saarbrücken.

§ 2 Aufnahme als Mitglied

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können zum halben Beitrag mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich gemäß Vordruck (Anlage 1) einzureichen. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Kasse nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.
3. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis (Anlage 2), die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen. (Anlage 4)
4. Die Kasse nimmt den Versicherungsantrag durch Aushändigung des Mitgliedsausweises an. Der Versicherungsschutz und das Mitgliedschaftsverhältnis beginnen mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Zeitpunkt - jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
5. Eine Aufnahmegebühr wird für Personen über 16 Jahren erhoben in Form der Nachzahlung von Beiträgen.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Beitrags- und Leistungstarif, der Gegenstand dieser Satzung ist.
2. Die Beiträge sind monatlich/vierteljährlich/jährlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem Beitrags- und Leistungstarif. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 12 Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Sterbeurkunde zu zahlen. Sie kann von diesem den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Sterbeurkunde, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfolgen.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff VVG vorliegen.

5. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 10 Jahre entrichtet worden sind. Bei der Ermittlung der Rückvergütung werden das Jahr des Eintritts und das Jahr des Ausscheidens nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Zeit, in welcher das Mitglied den halben Beitrag (Kinderversicherung) leistete. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leitungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um Rückvergütungen aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen.

6. Zahlt ein nach § 5 Nr. 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6 Änderung von Namen Anschrift und Bankverbindung

1. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Änderungen des Namens der Kasse baldmöglichst mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

2. Bei erteilter Bankeinzugsvollmacht ist das Mitglied verpflichtet, Änderungen der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Änderungsvorbehalt

1. Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§2 Nr 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr.2), die Wartezeit (§ 4 Nr.2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr.2,3 und 4) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr.5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und / oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung öffentlich bekanntzugeben.
5. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Punkt 4 erfüllt ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende sowie ein Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis anwesend sind.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Abberufung aus wichtigem Grund
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer.
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages.
 - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14)

2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresabschluss prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 9 Nr. 1 Buchstabe b, d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhalten hat und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Kassenwart(in). Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und zwar zusätzlich dem/der Schriftführer(in), einem stellvertretenden Kassenwart(in) und zwei Beisitzer(innen).

3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hier der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende mitzuwirken.

4. Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der die stellv. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 11 Vermögensanlage; Verwaltungskosten; Zahlungsvorgänge

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung – Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

3. Zahlungen bis zur Höhe des gültigen Sterbegeldes können von dem Kassenwart(in), dem ersten Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden in Abänderung von § 10 Abs.3 alleine veranlasst werden.

§12 Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen

3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§13 Überschüsse; Fehlbeträge

1 Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 140 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an karitative Vereine ausgekehrt.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese vorstehende Satzung tritt am 28.08.2025 in Kraft.